

## 810.1

### **Beschluss des Regierungsrates über die Inkraftsetzung der Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 30. November 2008**

(vom 5. Oktober 2011)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die mit der Volksinitiative «Ja zur Wahlfreiheit beim Medikamentenbezug (Zürcher Medikamentenabgabe-Initiative)» beschlossene Änderung von § 17 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962<sup>1</sup> wird auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

II. Die mit dieser Volksinitiative beschlossene Änderung von § 17 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 wird als § 25 a ins Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 (GesG) eingefügt. Sie tritt an die Stelle der mit dem Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz vom 2. Mai 2011 ins GesG eingefügten Fassung von § 25 a. Die Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

Privat-  
apotheken

§ 25 a. Zur Führung einer ärztlichen Privatapotheke ist eine Bewilligung der Direktion erforderlich. Die Bewilligung wird praxisberechtigten Ärztinnen und Ärzten sowie ambulanten gemeinnützigen Instituten erteilt. Die Inhaberinnen und Inhaber von ärztlichen Privatapotheken dürfen Arzneimittel nur an Patientinnen und Patienten abgeben, die bei ihnen in Behandlung stehen. Die Abgabe hat unter ärztlicher Aufsicht und Verantwortung zu erfolgen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der stv. Staatsschreiber:  
Gut-Winterberger Hösli

---

<sup>1</sup> Diese Änderung ist rechtskräftig ([ABl 2011, 580](#)).